

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 48	FREITAG, DEN 13. DEZEMBER	1996
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 1996	Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattungsGebO)	285
3. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung	288

Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattungsGebO)

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund der §§ 2, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), und des § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe — Anstalt öffentlichen Rechts — (HFG) vom 8. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 290), wird verordnet:

§ 1

Für die Überlassung und Vergabe von Grabstätten sowie für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden die in der Anlage festgelegten Benutzungsgebühren, für Amtshandlungen in Bestattungsangelegenheiten nach dem Bestattungsgesetz vom 14. September 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 8. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 290, 294), in der jeweils geltenden Fassung die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren entsteht mit der Antragstellung; die Benutzungsgebühren werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung fällig. Dies gilt nicht für die Be-

zirksverwaltung, wenn ein vom Gebührenschuldner beauftragter Dritter die Festsetzung von Gebühren in regelmäßigem zeitlichen Abstand für eine Mehrzahl von Gebührenfestsetzungen (Sammelverfahren) vereinbart hat.

§ 3

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 1996.

Anlage

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
I. Benutzungsgebühren			13	Benutzung des Krematoriums	
1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen		131	Einäscherung von Verstorbenen einschließlich Gestellung einer Urne und Aufbewahrung der Urne bis zu vier Wochen	555,—
11	Benutzung der Verstorbenenhalle		132	Aufbewahrung der Urne je weitere angefangene Woche	30,—
111	des Friedhofes Öjendorf zur Aufbewahrung von Verstorbenen anlässlich einer Feuerbestattung einschließlich Ankleiden und Einsargen oder von nicht eingesargten Verstorbenen bis zu vier Wochen jeweils	185,—	2	Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage	
112	des Friedhofes Ohlsdorf zur Aufbewahrung von eingesargten Verstorbenen anlässlich einer Trauerfeier für eine Feuerbestattung einschließlich Ankleiden und Umsargen sowie Transport zum Krematorium Öjendorf und Aufbewahrung in der Verstorbenenhalle Öjendorf, Gesamtaufbewahrungszeit bis zu vier Wochen	185,—	211	je Beisetzung	670,—
113	auf allen Friedhöfen zur Aufbewahrung von eingesargten Verstorbenen bis zu vier Wochen	90,—	3	Beisetzung	
114	jeder weitere Tag der Benutzung nach den Tarifnummern 111 bis 113	30,—	311	einer Urne	260,—
115	Gestellung eines Transportsarges je Woche	50,—	312	einer Urne mit Schmuckurne einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Schmuckurne	290,—
116	auf allen Friedhöfen zur Aufbewahrung von eingesargten Verstorbenen anlässlich einer Trauerfeier für höchstens 48 Stunden	40,—	321	eines Sarges	950,—
117	Benutzung eines Abschiedsraumes einschließlich Ankleidung je angefangene Stunde	115,—	322	eines Sarges von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres ...	200,—
118	Benutzung eines Abschiedsraumes einschließlich Ankleidung für 72 Stunden	690,—	323	eines übergroßen Sarges	1 200,—
12	Benutzung einer Kapelle oder Feierhalle		324	Beisetzung eines Sarges Montag bis Freitag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr, zusätzlich	150,—
121	für Trauerfeiern je angefangene Stunde	250,—	325	Beisetzung eines Sarges Montag bis Freitag in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr, zusätzlich	250,—
122	für Veranstaltungen von Kirchen oder anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts je angefangene Stunde	140,—	331	Herrichtung eines Wahlgrabes nach Beisetzung einer Urne	52,—
123	zur Aufbewahrung von eingesargten Verstorbenen anlässlich einer Trauerfeier für höchstens 48 Stunden	40,—	341	Herrichtung eines Wahlgrabes nach Beisetzung eines Sarges	135,—
			4	Ausgrabung	
			411	einer Urne	400,—
			421	eines Sarges	5 000,—
			5	Überlassung von Wahlgrabstätten	
			51	Grabstätten für die Beisetzung von Urnen einschließlich Mindestunterhaltung	
			511	ohne Abstand — je m ² /Jahr	25,—
			512	mit Abstand von mindestens 50 cm — je m ² /Jahr	63,—
			513	mit Abstand von mindestens 100 cm — je m ² /Jahr	110,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
52	Grabstätten für die Beisetzung von Särgen einschließlich Mindestunterhaltung		6	Vergabe von Reihengrabstätten einschließlich Herrichtung und Mindestunterhaltung	
521	ohne Abstand — je Grabstelle/Jahr	53,—	611	für eine Urne	620,—
522	mit Abstand von mindestens 50 cm — je Grabstelle/Jahr	90,—	612	für eine Urne in einer Grabanlage mit gemeinsamem Grabmal — ohne Inschrift	650,—
523	mit Abstand von mindestens 100 cm — für die erste Grabstelle/Jahr	130,—	621	für einen Sarg	1 150,—
	— ab der 2. bis zur 5. Stelle je Grabstelle/Jahr	90,—	622	für einen Sarg von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres ...	300,—
	— ab der 6. bis zur 10. Stelle je Grabstelle/Jahr	53,—		II. Verwaltungsgebühren	
	— für jede weitere Grabstelle/Jahr	40,—	711	Versendung einer Urne	80,—
53	Mindestunterhaltung bei Gräbern mit nach § 34 des Bestattungsgesetzes verlängertem Nutzungsrecht		8	Genehmigung zum Errichten und Verändern von Grabmalen	
531	Mindestunterhaltung für ein Urnengrab — je m ² /Jahr	5,—	811	Errichtung von Grabmalen	60,—
532	Mindestunterhaltung für ein Sarggrab — für die erste Grabstelle/Jahr	15,—	812	Veränderung von Grabmalen	20,—
	— ab der 2. bis zur 5. Stelle — je Grabstelle/Jahr	10,—	9	Sonstige Verwaltungsgebühren	
	— ab der 6. bis zur 10. Stelle — je Grabstelle/Jahr	5,—	911	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen und zur Durchführung von Seebestattungen	500,—
	Für die Mindestunterhaltung jeder weiteren Grabstelle werden keine Gebühren erhoben.		912	Zulassung einer Ausnahme nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt des Bestattungsgesetzes und nach der Bestattungsverordnung	100,— bis 1 000,—

Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund der §§ 2, 12 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 1

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 mit der Änderung vom 6. Februar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 365, 1996 Seite 22) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 8 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 881), zuletzt geändert am 9. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1498), bei Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2705), in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie bei in diesen Zulassungsverfahren erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu erheben.“

2. In § 6 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	53,50 DM
Nummer 2	41,— DM
Nummer 3	32,— DM
Nummer 4	29,— DM

In Satz 2 werden hinter dem Wort „zurückgenommen“ die Wörter „oder abgelehnt“ eingefügt.

3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „nachweist“ die Wörter „oder die angegebenen Herstellungskosten offensichtlich unzutreffend sind“ eingefügt. Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gebühr für Laboranalysen nach Anlage 3, bei denen mehr als zehn gleichartige Proben untersucht werden, wird entsprechend dem geringeren Aufwand ermäßigt.“

5. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird eine Sondernutzung für einen Zeitraum von mehreren Jahren genehmigt, kann die Gebühr mit einer Summe für mehrere Jahre festgesetzt werden, indem die Jahresgebühr mit der Anzahl der Jahre, die durch die Gebühr abgegolten sein sollen, multipliziert werden. Voraussetzung ist, daß die oder der Gebührenpflichtige ihr bzw. sein Einverständnis erklärt hat. Die festgesetzte Gebühr ist zu Beginn der Benutzung fällig; die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung.“

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

6.1 In Nummer 1.1 wird die Bezeichnung „§§ 4 und 15“ durch die Bezeichnung „§§ 4 und 16“ ersetzt.

6.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1 44 vom
Tausend (v. T.) der
Herstellungskosten
mindestens 600,—

Nummer 1.1.2 4 400,—
zuzüglich 20,6 v. T.
der 100 000 DM
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.1.3 12 700,—
zuzüglich 11,4 v. T.
der 500 000 DM
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.1.4 18 500,—
zuzüglich 10,6 v. T.
der 1 000 000 DM
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.1.5 61 300,—
zuzüglich 4,9 v. T.
der 5 000 000 DM
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.1.6 86 000,—
zuzüglich 4,5 v. T.
der 10 000 000 DM
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.1.7 495 000,—
zuzüglich 1 v. T.
der 100 000 000 DM
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.2.1 520,—
bis 124 000,—

- | | | | |
|----------------------|--|-----------------------------|---------------|
| Nummer 1.2.3..... | 630,— | ansässig in Hamburg | 830,— |
| | bis 26 000,— | | bis 9 300,— |
| Nummer 1.2.4.1 | 320,— | ansässig außerhalb Hamburgs | 200,— |
| | bis zu 30 vom Hundert (v.H.) der Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 | | bis 2 000,—“. |
| Nummer 1.2.4.2 | 630,— | | |
| | bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 | | |
| Nummer 1.2.5..... | 125,— | | |
| | bis 930,— | | |
- 6.3 In Nummer 1.2.6 wird die Bezeichnung „§ 15a“ durch die Bezeichnung „§ 8a“ ersetzt.
- 6.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|--------------------|-----------|
| Nummer 1.2.8..... | 125,— |
| | bis 930,— |
| Nummer 1.2.12..... | 125,— |
| | bis 410,— |
- 6.5 Die bisherige Nummer 1.2.13 wird neue Nummer 1.3.9. Die bisherigen Nummern 1.3.9.1 bis 1.3.9.2 werden Nummern 1.3.10.1 und 1.3.10.2.
- 6.6 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|-------------------|--------------|
| Nummer 1.3.1..... | 150,— |
| | bis 12 400,— |
| Nummer 1.3.2..... | 380,— |
| | bis 3 800,— |
| Nummer 1.3.3..... | 380,— |
| | bis 3 800,— |
| Nummer 1.3.4..... | 320,— |
| Nummer 1.3.5..... | 320,— |
| | bis 3 800,— |
| Nummer 1.3.6..... | 200,— |
| | bis 12 400,— |
| Nummer 1.3.7..... | 200,— |
| | bis 3 800,— |
- 6.7 In Nummer 1.3.8 werden hinter dem Wort „Stellen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Meßstellen“ die Wörter „oder Sachverständigen“ eingefügt.
- 6.8 Die Nummer 1.3.8.1 erhält folgende Fassung:
- „1.3.8.1 Entscheidung über die Bekanntgabe als Meßstelle (§ 26) oder Sachverständige/Sachverständiger (§ 29a)
- 6.9 In Nummer 1.3.8.2 wird der Gebührensatz „550,— bis 3400,—“ durch den Gebührensatz „570,— bis 3500,—“ und der Gebührensatz „110,— bis 1100,—“ durch den Gebührensatz „120,— bis 1150,—“ ersetzt.
- 6.10 In der neuen Nummer 1.3.10.1 wird die Textstelle „sowie nach § 6 Nummer 2 der Smog-Verordnung vom 22. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), zuletzt geändert am 13. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 164)“ gestrichen.
- 6.11 In der neuen Nummer 1.3.10.2 wird die Textstelle „sowie § 7 Absatz 2 der Smog-Verordnung“ gestrichen.
- 6.12 Hinter der neuen Nummer 1.3.10.2 wird folgende Nummer 1.3.11 eingefügt:
- „1.3.11 Festsetzung im Einzelfall nach § 42 Absatz 3 190,—“.
- Die bisherigen Nummern 1.3.10 bis 1.3.25 werden Nummern 1.3.12 bis 1.3.27.
- 6.13 In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|-----------------------|--------------|
| Nummer 1.3.12.1 | 80,— |
| | bis 420,— |
| Nummer 1.3.15..... | 285,— |
| Nummer 1.3.16..... | 285,— |
| Nummer 1.3.17..... | 285,— |
| Nummer 1.3.18..... | 600,— |
| Nummer 1.3.19..... | 145,— |
| Nummer 1.3.20..... | 450,— |
| Nummer 1.3.21..... | 300,— |
| Nummer 1.3.22..... | 300,— |
| Nummer 1.3.23..... | 300,— |
| Nummer 1.3.24..... | 320,— |
| | bis 12 400,— |
| Nummer 1.3.25..... | 290,— |
| | bis 2 800,— |
| Nummer 1.3.26..... | 125,— |
| Nummer 1.3.27..... | 125,— |
| | bis 620,— |
- 6.14 Der Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:
- „Abschnitt 2
- Abfallrechtliche Angelegenheiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), seinen Durchführungs-

	verordnungen und dem Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 1. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 221, 230)		— für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes nach Anlage 1 Nummern 4.1 bis 4.13	
2.1	Planfeststellungen und Genehmigungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz		der Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), erhoben.	
2.1.1	Planfeststellungen nach § 31 Absatz 2 KrW-/AbfG Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7 mindestens 600,—	2.1.8	Ablehnung einer Genehmigung wegen unvollständiger Unterlagen gemäß § 10 Absatz 3 HmbAbfG bis	100,— 300,—
2.1.2	Genehmigungen nach § 31 Absatz 3 KrW-/AbfG Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7	2.2	Sonstiges	
2.1.3	Sofern in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen, beträgt die Gebühr 400,— bis 100 000,—	2.2.1	Prüfung des Verwertungsnachweises nach § 13 Absatz 3 Nummer 3 KrW-/AbfG bis	300,— 5 000,—
2.1.4.1	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluß des Zulassungsverfahrens 250,— bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3	2.2.2	Entscheidung über einen Antrag auf Übertragung oder Widerruf einer Übertragung nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG bis	300,— 5 000,—
2.1.4.2	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden, je Antrag 500,— bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3	2.2.3	Entscheidung über einen Antrag auf Übertragung oder Widerruf einer Übertragung nach § 17 Absatz 3 KrW-/AbfG bis	400,— 8 000,—
2.1.5	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung je 100,— bis 1 500,—	2.2.4	Genehmigung der Gebührensatzung von Verbänden und Selbstverwaltungskörperschaften nach § 17 Absatz 5 KrW-/AbfG bis	500,— 5 000,—
2.1.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 Absatz 1 KrW-/AbfG 25 v.H. der Gebühr nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 für den zugelassenen Teil der Anlage	2.2.5	Übertragung der Pflichten der Erzeuger und Besitzer auf Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Absatz 2 KrW-/AbfG bis	500,— 10 000,—
2.1.7	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden Gebühren — für Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Anlage 1 Nummern 2.1 bis 2.2.3 und	2.2.6	Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG bis	100,— 1 000,—
		2.2.7	Zulassung eines gemeinsamen Konzeptes und gemeinsamer Bilanz nach § 9 Absatz 1 der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV) vom 13. September 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1447) ... bis	500,— 5 000,—
		2.2.8	Anerkennung von Rücknahmesystemen auf Grund von Rechtsverordnungen zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, insbesondere nach	

— § 6 der Verpackungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 1234), zuletzt geändert am 26. Oktober 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1782, 1809) 500,—		2.2.18	Anordnung der Nachweispflicht nach § 42 Absätze 1 und 2 oder § 45 Absätze 1 und 2 KrW-/AbfG 50,—	
	bis 10 000,—		bis 500,—	
2.2.9	Befreiung von Verpflichtungen gemäß § 49 KrW-/AbfG bei freiwilliger Rücknahme von Abfällen nach § 25 Absatz 2 KrW-/AbfG 100,—	2.2.19	Vergabe einer Betriebsnummer im Zusammenhang mit einer Anzeige nach § 43 Absatz 2 oder § 46 Absatz 2 KrW-/AbfG 50,—	
	bis 1 000,—			
2.2.10	Zulassung von Ausnahmen nach § 27 KrW-/AbfG	2.2.20	Freistellung von der obligatorischen Nachweisführung nach § 43 Absatz 3 oder § 46 Absatz 3 KrW-/AbfG 50,—	
2.2.10.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG 100,—		bis 500,—	
	bis 5 000,—	2.2.21	Entscheidung über Ausnahmen von der Nachweispflicht bei Vorlage von Konzepten und Bilanzen nach § 44 Absatz 2 oder § 47 Absatz 2 KrW-/AbfG 100,—	
2.2.10.2	Soweit eine Ausnahme nach § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG eine Erteilung einer beantragten Duldungsverfügung nach § 28 Absatz 3 KrW-/AbfG erfordert, beträgt die Gebühr 100,—		bis 10 000,—	
	bis 1 000,—	2.2.22.1	Genehmigung oder Widerruf von Vermittlungsgeschäften nach § 50 Absatz 1 KrW-/AbfG 100,—	
2.2.11	Entscheidung auf Antrag zugunsten einer Anlagenbetreiberin oder eines Anlagenbetreibers nach § 28 Absatz 1 KrW-/AbfG 100,—		bis 5 000,—	
	bis 1 000,—	2.2.22.2	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 50 Absatz 1 KrW-/AbfG 50,—	
2.2.12	Übertragung der Abfallentsorgung nach § 28 Absatz 2 KrW-/AbfG 100,—		bis 2 500,—	
	bis 1 000,—	2.2.23.1	Erteilung von Auflagen nach § 51 Absatz 2 KrW-/AbfG 100,—	
2.2.13	Nachträgliche Anordnungen nach § 32 Absatz 4 Satz 2 oder § 35 KrW-/AbfG soweit diese erforderlich sind, um Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden 250,—		bis 2 000,—	
	bis 10 000,—	2.2.23.2	Untersagung nach § 51 Absatz 2 KrW-/AbfG 100,—	
2.2.14	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 35 KrW-/AbfG 300,—		bis 500,—	
	bis 3 000,—	2.2.24	Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 52 Absatz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1421) 500,—	
2.2.15	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen nach § 38 Absatz 2 KrW-/AbfG 10,—		bis 50 000,—	
	bis 100,—	2.2.25	Widerruf der Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 52 Absatz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 EfbV 500,—	
2.2.16	Anordnung der Prüfung einer Anlage nach § 40 Absatz 3 KrW-/AbfG 50,—		bis 10 000,—	
	bis 500,—	2.2.26	Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 Absatz 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (Bundesanzeiger Nummer 178) 2 000,—	
2.2.17	Entscheidung über einen Antrag auf abweichende Einstufung von Abfällen nach § 41 Absatz 4 KrW-/AbfG 50,—		bis 100 000,—	
	bis 500,—	2.2.27	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszeichen und Zertifikat nach § 52 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 14 Absatz 4 EfbV 100,—	
			bis 500,—	

2.2.28	Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 Absatz 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Entsorgungsgemeinschaftsrichtlinie	1 000,— bis 20 000,—	2.2.38	Befreiung von der Pflicht, eine Betriebsbeauftragte oder einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen nach § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	375,—
2.2.29	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszeichen und -zertifikat nach § 52 Absatz 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Entsorgungsgemeinschaftsrichtlinie	100,— bis 20 000,—	2.2.39	Bestätigung von Entsorgungsnachweisen sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen nach § 5 Absatz 2 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 10. September 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1382)	50,— bis 5 000,—
2.2.30	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens nach Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft oder Unwirksamkeit der Anerkennung nach § 12 der Entsorgungsgemeinschaftsrichtlinie in Verbindung mit § 52 Absatz 3 KrW-/AbfG	200,— bis 1 000,—	2.2.40	Bestätigung von Sammelentsorgungsnachweisen sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 NachwV	100,— bis 10 000,—
2.2.31	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkunde nach § 9 EfbV	200,— bis 1 200,—	2.2.41	Besondere Überwachung der Entsorgung von Abfällen aufgrund einer Anzeige oder Änderungsanzeige nach den §§ 11 oder 12 NachwV	50,— bis 5 000,—
2.2.32	Anerkennung von Lehrgängen zur Fortbildung nach § 11 EfbV	100,— bis 600,—	2.2.42	Freistellung des Abfallentsorgers sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen zur Freistellung nach § 13 Absätze 1 und 3 NachwV	100,— bis 10 000,—
2.2.33	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens nach Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages nach § 16 EfbV	200,— bis 1 000,—	2.2.43	Anordnung gegenüber einem Abfallerzeuger nach § 14 Absatz 1 NachwV, abweichend von § 10 NachwV eine Bestätigung bei Entsorgungsnachweisen nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts der Nachweisverordnung einzuholen ...	100,—
2.2.34	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Absatz 2 KrW-/AbfG	250,—	2.2.44	Anordnung gegenüber einem Abfallentsorger nach § 14 Absatz 2 NachwV, dessen Abfallentsorgungsanlage zertifiziert ist, abweichend von § 13 Absatz 5 NachwV Abfälle nur nach vorheriger Bestätigung des Entsorgungsnachweises annehmen zu dürfen	100,—
2.2.35	Anordnung der Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter nach § 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1913)	250,—	2.2.45	Anordnung von Anforderungen nach § 21 NachwV bei Vorlage von Listennachweisen	50,— bis 500,—
2.2.36	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen als Beauftragte für Abfall nach § 4 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	125,—	2.2.46	Entscheidung über Anträge von Entsorgungsträgern (Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) nach	
2.2.37	Gestattung der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns nach § 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	500,—			

- § 22 NachwV zur Erleichterung des Nachweisverfahrens 100,—
bis 500,—
- 2.2.47 Anordnung gegenüber einem Abfallerzeuger zur Nachweisführung in Form des Grundverfahrens oder des privilegierten Verfahrens für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung anstelle der erleichterten Übergangsregelungen nach § 34 Absatz 4 NachwV .. 50,—
bis 300,—
- 2.2.48 Anordnung weitergehender abfallwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 5 Absatz 4 HmbAbfG 100,—
bis 10 000,—
- 2.2.49 Maßnahmen der besonderen Überwachung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 oder auf Grund von § 13 Absatz 3 HmbAbfG nach Zeitaufwand
- 2.2.50 Anordnung, anfallende Abfälle und Wertstoffe getrennt zu sammeln, bereitzustellen und die Art der Bereitstellung zu regeln nach § 19 Absatz 3 HmbAbfG 50,—
bis 2 000,—
- 6.15 Hinter Nummer 3.17 wird folgende neue Nummer 3.18 eingefügt:
„3.18 Nachträgliche Auflagen nach § 19b Absatz 1 Satz 3 WHG . 500,—
bis 5 000,—“.
- Die bisherigen Nummern 3.18.1 bis 3.44 werden Nummern 3.19.1 bis 3.45.
- 6.16 In der neuen Nummer 3.34 wird das Wort „Alstergewässern“ durch die Worte „schiffbaren Gewässern“ ersetzt.
- 6.17 In der neuen Nummer 3.40 wird der Gebührensatz „15,—“ durch den Gebührensatz „20,—“ ersetzt.
- 6.18 In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 6.19 Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
„4.1 Genehmigung des Sielanschlusses
4.1.1 nach § 7 Absatz 1 100,—
bis 500,—
4.1.2 nach § 7 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 100,—“.
- 6.20 In Nummer 4.3 zweiter Halbsatz werden hinter der Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ die Wörter „sowie für Drainage- und Grundwasser“ eingefügt.
- 6.21 Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:
„4.5 Zulassungen nach § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) 100,—
bis 500,—“.
- 6.22 Hinter Nummer 4.5 wird folgende neue Nummer 4.6 eingefügt:
„4.6 Genehmigung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Satz 2 100,—
bis 500,—“.
- Die bisherigen Nummern 4.6 bis 4.8 werden Nummern 4.7 bis 4.9.
- 6.23 Hinter der neuen Nummer 4.9 wird folgende neue Nummer 4.10 eingefügt:
„4.10 Begutachtung von Abwasserabfuhrfahrzeugen, — die nach Erteilung der Zulassung als Fachbetrieb nach § 15 Absatz 4 HmbAbwG von dem Betrieb eingesetzt werden einschließlich der Ausstellung von Ausweisen 60,—
bis 120,—“.
- Die bisherigen Nummern 4.9 bis 4.14 werden Nummern 4.11 bis 4.16.
- 6.24 In den Nummern 7.10, 7.12 und 7.13 wird jeweils der Gebührensatz „20,— bis 800,—“ und „40,— bis 400,—“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Die bisherige Nummer 1.1 wird durch folgende Nummern 1.1 bis 1.1.2 ersetzt:
„1.1 Bereitstellung von Immissionsdaten
1.1.1 Bereitstellung von Einzeldaten aus dem Hamburger Luftmeßnetz je
Halbstundenmeßwert 0,60
Tagesmittelwert 1,—
Mindestgebühr 50,—
1.1.2 Bereitstellung von Daten aus dem Hamburger Luftmeßnetz oder anderer Luftdaten nach besonderer Auswertung oder bei umfangreichem Zusammenstellungsaufwand nach Zeitaufwand
Mindestgebühr 50,—“.
- 7.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

- | | |
|--|---|
| <p>Nummer 2.1.1
erster Gebührensatz 0,58
zweiter Gebührensatz 115,—</p> <p>Nummer 2.1.2 62,—</p> <p>Nummer 2.2.1
erster Gebührensatz 4,95
zweiter Gebührensatz 73,—</p> <p>Nummer 2.2.2.1
erster Gebührensatz 1,22
zweiter Gebührensatz 115,—</p> <p>Nummer 2.2.2.2
erster Gebührensatz 0,58
zweiter Gebührensatz 115,—</p> <p>Nummer 2.2.2.3.1 115,—
Nnummer 2.2.2.3.2 62,—
Nnummer 2.2.2.3.3 73,—</p> <p>Nummer 2.3.1 55,—
Nnummer 2.3.2 50,—</p> <p>7.3 In Nummer 2.4.5 wird das Wort „Bojenfelder“ durch das Wort „Bojen“ ersetzt.</p> <p>7.4 In Nummer 2.13.1 wird der Gebührensatz „15,—“ durch den Gebührensatz „20,—“ ersetzt und hinter dem Gebührensatz folgender neuer Absatz eingefügt:
„Nutzung mit besonderem Reinigungsaufwand (z.B. durch den Verkauf von Speisen oder Getränken), ausgenommen ausschließliche Verwendung von Mehrweggeschirr je Quadratmeter und Tag 30,—“.</p> <p>7.5 In den Nummern 2.16.1 bis 2.16.3 wird jeweils der Gebührensatz „30,—“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.</p> <p>7.6 Hinter der Nummer 2.17.2.5 werden folgende Nummern 2.18. bis 2.19.1 angefügt:
„2.18 Einsatz einer Barkasse zur Überwachung von Gewässern je angefangene Stunde 180,—
2.19 Durchführung von Peilarbeiten mittels einer Barkasse je angefangene Stunde 300,—
2.19.1 Anfertigung eines Peilprotokolls je 10 m Peilstrecke 40,—“.</p> <p>8. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>8.1 In Nummer 1.06.0 wird das Wort „gasförmige“ gestrichen.</p> <p>8.2 Hinter Nummer 1.06.3 werden folgende neue Nummern 1.07.0 und 1.08.0 eingefügt:
„1.07.0 Staubbiederschlagsprobe 20,—
1.08.0 PCDD/F Depositionsprobenahme 50,—“.</p> <p>Die bisherigen Nummern 1.07.0 bis 1.11.0 werden Nummern 1.09.0 bis 1.13.0.</p> | <p>8.3 Hinter Nummer 3.12.3 wird folgende Nummer 3.12.4 eingefügt:
„3.12.4 Sauerstoffzehrung von Wasserproben nach 7, 14 oder 21 Tagen 40,—“.</p> <p>8.4 Hinter Nummer 3.15.1 werden folgende neue Nummern 3.15.2 bis 3.15.4 eingefügt:
„3.15.2 KW-Siedebereich (fingerprint) mit GC/FID 150,—
3.15.3 Summe Benzin-KW mit GC/FID 110,—
3.15.4 Summe KW mit GC/FID 200,—“.</p> <p>Die bisherige Nummer 3.15.2 wird Nummer 3.15.5.</p> <p>8.5 Hinter Nummer 3.18.2 wird folgende Nummer 3.18.3 eingefügt:
„3.18.3 DC-Schnelltest auf PAK 45,—“.</p> <p>8.6 Hinter Nummer 3.22.0 wird folgende neue Nummer 3.23.0 eingefügt:
„3.23.0 Gesamthalogengehalt (OX) ... 170,—“.</p> <p>Die bisherigen Nummern 3.23.0 bis 3.45.0 werden Nummern 3.24.0 bis 3.46.0.</p> <p>8.7 Hinter der neuen Nummer 3.46.0 wird folgende Nummer 3.47.0 angefügt:
„3.47.0 Elementarer Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff (Rußbestimmung) gemäß dem coulometrischen Referenzverfahren 250,—“.</p> <p>8.8 Hinter Nummer 4.03.0 werden folgende Nummern 4.04.1 bis 4.04.3 angefügt:
„4.04.1 Atommassenspektrometrische Bestimmungen mit ICP-MS (maximal 5 Elemente) 200,—
4.04.2 jedes weitere Element 20,—
4.04.3 Atommassenspektrometrische Bestimmungen mit ICP-MS mit erhöhtem Aufwand je Element 56,—“.</p> <p>8.9 Nummer 5.01.0 wird durch folgende Nummern 5.01.0 und 5.01.1 ersetzt:
„5.01.0 dioxinähnliche PCB 3 800,—
5.01.1 PCB 77, 126, 169 2 400,—“.</p> <p>8.10 Hinter Nummer 5.02.0 werden folgende Nummern 5.02.1 und 5.02.2 eingefügt:
„5.02.1 2,3,7,8-TCDD, 2,3,7,8-TCDF (TBDD, TCDF) 2 400,—
5.02.2 für jede weitere Komponente im PCDD/F-Bestimmungsgang 120,—“.</p> <p>8.11 In Nummer 5.07.0 wird der Gebührensatz „160,—“ durch den Gebührensatz „110,—“ ersetzt.</p> |
|--|---|

- 8.12 Hinter Nummer 5.07.0 wird folgende Nummer 5.07.1 eingefügt:
- | | | |
|---------|------------------------------|--------|
| „5.07.1 | jede weitere Komponente | 11,—“. |
|---------|------------------------------|--------|
- 8.13 Nummer 5.08.0 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|--|---------|
| „5.08.0 | aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX) mit Headspace-GC/MS | 200,—“. |
|---------|--|---------|
- 8.14 Hinter Nummer 5.08.0 wird folgende Nummer 5.08.1 eingefügt:
- | | | |
|---------|---|--------|
| „5.08.1 | jede weitere Komponente (zum Beispiel Alkane) | 21,—“. |
|---------|---|--------|
- 8.15 Die Nummern 5.09.0 bis 5.10.6 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|---------|---|---------|
| „5.09.0 | aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX), Desorption mit Lösemittel nach VDI 3482 Blatt 5 | 160,— |
| 5.10.1 | chlorierte Lösemittelkomponenten (maximal zehn) mittels Headspace in Grund- und Trinkwasserproben | 160,— |
| 5.10.2 | jede weitere Komponente | 16,— |
| 5.10.3 | chlorierte Lösemittelkomponenten (maximal sechs) mittels Headspace in sonstigen Proben | 110,— |
| 5.10.4 | jede weitere Komponente | 20,— |
| 5.10.5 | leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe mittels Extraktion | 220,— |
| 5.10.6 | leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe in Luftproben (maximal fünf Komponenten) je Probe | 193,—“. |
- 8.16 Hinter 5.10.6 werden folgende Nummern 5.10.7 und 5.10.8 eingefügt:
- | | | |
|---------|--|---------|
| „5.10.7 | jede weitere Komponente | 17,— |
| 5.10.8 | Chlorierte Biphenyle (PCB) mit ECD | 198,—“. |
- 8.17 Nummer 5.15.0 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|--|---------|
| „5.15.0 | PAK (maximal neunzehn Komponenten) mit GC/MS | 360,—“. |
|---------|--|---------|
- 8.18 Hinter Nummer 5.18.0 wird folgende Nummer 5.18.1 eingefügt:
- | | | |
|---------|-------------------------------|---------|
| „5.18.1 | Chlorether und Chlorphosphate | 275,—“. |
|---------|-------------------------------|---------|
- 8.19 Hinter Nummer 5.20.0 wird folgende neue Nummer 5.21.0 eingefügt:
- | | | |
|---------|-------------------------|---------|
| „5.21.0 | CKW-Screening mit GC/MS | 150,—“. |
|---------|-------------------------|---------|
- Die bisherigen Nummern 5.21.0 bis 5.27.0 werden Nummern 5.22.0 bis 5.28.0.
- 8.20 Hinter der neuen Nummer 5.28.0 werden folgende Nummern 5.29.0 und 5.30.0 eingefügt:
- | | | |
|---------|-------------------------------------|---------|
| „5.29.0 | GC/MS-Screening (ppm-Bereich) | 250,— |
| 5.30.0 | AED-Screening (ppb-Bereich) | 450,—“. |
- 8.21 Die Nummern 6.06.0 und 6.07.0 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|---------|--|---------|
| „6.06.0 | Radiochemische Bestimmung von Strontiumisotopen | 260,— |
| | bis | 610,— |
| 6.07.0 | In-situ-gammaspektrometrische Untersuchung je Position | 950,—“. |
- 8.22 Hinter Nummer 7.37.2 werden folgende Nummern 7.38.0 bis 7.42.4 eingefügt:
- | | | |
|---------|---|--------|
| „7.38.0 | Untersuchung auf Legionella pneumophila | 29,— |
| 7.40.0 | Untersuchungen zur Gentechniküberwachung | |
| 7.41.0 | Mikrobiologische Untersuchungen | |
| 7.41.1 | Chromocult-Test | 80,— |
| 7.41.2 | Gramfärbung | 60,— |
| 7.41.3 | Oxidase-Test | 50,— |
| 7.41.4 | UV-Sensibilitäts-Test | 80,— |
| 7.41.5 | Antibiogramm | 60,— |
| | bis | 100,— |
| 7.41.6 | Keimzahlbestimmung | 130,— |
| | bis | 160,— |
| 7.41.7 | Identifizierung von Bakterien | 140,— |
| | bis | 200,— |
| 7.42.0 | Molekularbiologische Untersuchungen | |
| 7.42.1 | Restriktionsanalyse | 450,— |
| | bis | 550,— |
| 7.42.2 | Hybridisierung | 400,— |
| | bis | 800,— |
| 7.42.3 | Sequenzierung | 450,— |
| | bis | 700,— |
| 7.42.4 | PCR | 90,—“. |

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 1996.

